

Beschlüsse der Gesellschafter der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH

[Notarielle Einleitungsformel]

Die Erschienenen verneinten eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes.

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

Die von uns Vertretenen sind die [alleinigen] Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 6594 eingetragenen DSM Deutsche Städte-Medien GmbH. (Name des Gesellschafters) hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro ..., (Name des Gesellschafters) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro ..., ... des insgesamt Euro 2.010.700 (in Worten: zweimillionenzehntausendsiebenhundert) betragenden Stammkapitals der Gesellschaft.

Die Gesellschafter wurden mittels eingeschriebenen Briefes des [Aufsichtsratsvorsitzenden/Geschäftsführers] vom [] form- und fristgerecht geladen.

Hiermit halten wir eine Gesellschafterversammlung der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH ab und beschließen:

I. Erweiterung des Gesellschafterkreises

§ 1 Abs. 3 wird um einen Buchstaben e) ergänzt, der folgende Fassung erhält:

„eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der gegenüber sich Gesellschafter in notarieller Form verpflichtet haben, Geschäftsanteile in Höhe von mindestens 75% des Stammkapitals abzutreten.“

II. Anpassungen im Hinblick auf den geänderten Gesellschafterkreis

1. Anpassung des § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 wird ein Satz 2 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Im Fall eines Gesellschafters im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe e) ist der Berechnung die Einwohnerzahl der Gemeinden zu Grunde zu legen, von denen oder von deren Tochtergesellschaften der Gesellschafter Geschäftsanteile erworben hat.“

2. Streichung des § 6

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

3. Anpassung des § 10 Abs. 1 Satz 3

§ 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Aus § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird § 10 Abs. 1 Satz 3, der die folgende Fassung erhält:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, soweit sie nicht nach BetrVG 1952 zu wählen sind, von der Gesellschafter-Versammlung gewählt.“

4. Streichung des § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2

§ 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. Streichung des § 15

§ 15 wird ersatzlos gestrichen.

6. Anpassung des § 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

7. Anpassung des § 20 Abs. 2

In § 20 Abs. 2 wird ein Satz 2 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Im Fall eines Gesellschafters im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe e) ist Gebiet das Gebiet derjenigen Gemeinden, von denen oder von deren Tochtergesellschaften der Gesellschafter Geschäftsanteile erworben hat.“

III. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die Geschäftsführer werden angewiesen, die unter Punkt II. genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrags erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt mindestens 75% des Stammkapitals der Gesellschaft an eine Person im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe e) des Gesellschaftsvertrags verkauft worden sind.

IV. Verpflichtung nach § 20 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags

Die Geschäftsführung wird angewiesen, Ansprüche der Gesellschaft aus § 20 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags gegen Gesellschafter, die Vertragspartner des Konsortialvertrags vom [] sind, nicht geltend zu machen, da diese durch den Konsortialvertrag geregelt werden.

V. Zustimmung zur Veräußerung

Dem Verkauf und der Abtretung von Geschäftsanteilen an eine Person, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Buchstabe e) des Gesellschaftsvertrags erfüllt, wird zugestimmt.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte einer der unter den Punkten II. bis V. genannten Beschlüsse unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Beschlüsse hierdurch nicht berührt.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Vollmacht

[Name und Anschrift der Stadt/städtischen Gesellschaft] ist Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 6594 eingetragenen DSM Deutsche Städte-Medien GmbH.

Dies vorausgeschickt erteilt

[Name und Anschrift der Stadt/städtischen Gesellschaft]
vertreten durch den [Oberbürgermeister/Magistrat/Geschäftsführer]
- Vollmachtgeberin -

der

Stadt Frankfurt am Main
- Bevollmächtigte -

[auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrats/der Stadtverordnetenversammlung vom ...,
der als Kopie dieser Urkunde beigelegt ist,]

die nachstehende Vollmacht:

1. Die Bevollmächtigte darf für die Vollmachtgeberin an einer Gesellschafterversammlung der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH teilnehmen, in der sie der folgenden Änderung des Gesellschaftsvertrags zustimmt:

§ 1 Abs. 3 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

2. Die Vollmacht wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Bevollmächtigte von der Vollmacht nur dann Gebrauch machen darf, wenn nicht bis zum 30. Juni 2004 ein Kaufvertrag über mindestens 75% des Stammkapitals der DSM Deutsche Städte-Medien GmbH unterzeichnet ist und die aufschiebenden Bedingungen dieses Kaufvertrags eingetreten sind.

3. Die Bevollmächtigte ist für die Zwecke dieser Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.
4. Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschriften